

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Engineering
Physics mit dem Abschluss Master of
Engineering an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg und der
Fachhochschule
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven**

vom 01.09.2005

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven haben die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Engineering Physics“ mit dem Abschluss Master of Engineering beschlossen. Sie wurde von den Präsidien der Hochschulen gemäß § 37 Abs. 1 NHG genehmigt.

**§ 1
Zweck der Prüfungen**

(1) Die Prüfung zum Master of Engineering bildet den weitergehenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die vertieften gründlichen, fachwissenschaftlichen Kenntnisse erworben hat, die weitergehenden fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, diese Erkenntnisse wissenschaftlich anzuwenden. Die Anforderungen an die Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

**§ 2
Hochschulgrad**

Nach bestandenen Prüfungen verleihen die Hochschulen gemeinsam durch die jeweils zuständigen Fakultäten bzw. Fachbereiche den Hochschulgrad „Master of Engineering (M. Eng)“. Über die Verleihung des Hochschulgrades wird eine Urkunde mit dem jeweiligen Datum des Zeugnisses (Anlage 2 a) ausgestellt. Auf Antrag der oder des Studierenden wird die Urkunde auch englischer Sprache ausgestellt (Anlage 2 b).

**§ 3
Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt bis zum Abschluss zum Master of Engineering vier Semester (Regelstudienzeit).

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der oder des Studierenden. Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sowie der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlage 1 geregelt.

(4) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit spätestens zu den regulären in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 11 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

**§ 4
Gemeinsamer Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Instituts für Physik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und aus Mitgliedern des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören acht Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, zwei Mitglieder, die die Mitarbeitergruppe vertreten und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig sind, sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe dieses Studiengangs. Die Mitglieder des Prüfungsausschuss sowie deren ständige Vertretungen werden je zur Hälfte durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den jeweiligen Fachbereichs bzw. Fakultätsräten gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die studentischen Mitglieder haben bei Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fakultäten, Fachbereichen und Instituten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master Thesis und die Einhal-

tung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschulen offen zu legen. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unterstützt.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, und dazu ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden Niederschriften geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in den Niederschriften festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelms- haven oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Auf-

gaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel von einem Prüfenden bewertet. Mündliche Prüfungen mit Ausnahme der Abschlussprüfung werden von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer bewertet.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Master Thesis sowie für die mündliche Abschlussprüfung (Final Examination) Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Engineering Physics im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der

Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die mit „bestanden“ bewerteten Fächer auf die übrigen Fächer entsprechend der jeweiligen Gewichtung anteilmäßig angerechnet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Eine Anrechnung kann maximal in einem Umfang von 50 Prozent der Leistungen erfolgen. Eine Anrechnung der Master Thesis ist ausgeschlossen.

§ 7

Meldung zu Prüfungen

(1) Die Meldung zu Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss oder bei einer von ihm benannten Stelle innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.

(2) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer im Masterstudiengang Engineering Physics mit dem Abschluss Master of Engineering immatrikuliert ist.

§ 8

Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Prüfung zum Master of Engineering besteht aus den Fachprüfungen, den Prüfungsvorleistungen und der Master Thesis (einschließlich der mündlichen Abschlussprüfung)

(2) Die Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen werden in der Regel studienbegleitend, also in dem Semester, in dem die Veranstaltung gelehrt wurde durchgeführt.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 1 festge-

legt. Die Prüferinnen oder die Prüfer können im Einvernehmen mit den Studierenden sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Anlage 1 nicht vorgesehene Prüfungsleistungen nach § 9 vorsehen, soweit die Gleichwertigkeit gewährleistet ist.

§ 9

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Die Fachprüfungen können auf folgende Arten erbracht werden:

1. Klausur (Abs. 3),
2. mündliche Prüfung (Abs. 4),
3. Hausarbeit/Studienarbeit (Abs. 5),
4. Entwurf (Abs. 6),
5. Referat/Poster (Abs. 7),

(2) Die Studierenden sollen befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Prüfungsleistungen geeigneter Arten in Form einer Gruppenarbeit bis zu drei Personen sollen zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder auf Antrag der Studierenden als Gruppenprüfung statt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende benennen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin oder Student in der Regel 30 Minuten, wenn in den Anlage 1 nichts anderes festgelegt ist. Die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden die

Bearbeitungszeit um zwei Wochen verlängert werden. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(6) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.

Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(7) Ein Referat bzw. ein Poster umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag in der Regel von 45 Minuten Dauer bzw. auf einem Plakat in schriftlicher und bildlicher Form sowie
3. eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung.

Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(8) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt. Der oder dem Studierenden muss Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(9) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(10) Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Studierenden und in Absprache mit den Prüfenden auf Deutsch oder Englisch abgelegt werden. Die Prüferinnen und Prüfer können weitere Sprachen zulassen.

§ 10 Teilprüfungen

(1) Der Prüfende einer Fachprüfung kann die Fachprüfung in Teilprüfungen aufteilen. In diesem Fall wird nur eine Note für die gesamte Fachprüfung gemäß § 17 vergeben.

(2) Die Zulassung (Meldung) zu einer in Teilprüfungen aufgeteilten Fachprüfung nach § 7 erfolgt gemeinsam für alle Teilprüfungen vor der ersten Teilprüfung.

(3) Es kann nur die gesamte Fachprüfung wiederholt werden.

§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierende oder den Studierenden. Auf Antrag eines der zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen oder zahlenmäßig zu beschränken.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ be-

wertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Studierenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 13

Zulassung zur Master Thesis

- (1) Zur Master Thesis wird zugelassen, wer
1. die Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen, die nach Anlage 1 vor dem zweiten Regelsemester abzulegen sind, bestanden hat.
 2. das letzte Semester vor der Meldung zur Master Thesis an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven oder an der Carl von Ossietzky Universität in dem gemeinsamen Studiengang immatrikuliert war.
- (2) Die oder der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Master Thesis schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Antrag muss – soweit sich entsprechende Unterlagen nicht bei der Hochschule befinden – enthalten:
1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. einen Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Master Thesis entnommen werden soll,
 3. einen Vorschlag für die erste und zweite Prüferin oder den ersten und zweiten Prüfer,
 4. eine Erklärung, wo die Master Thesis bearbeitet werden soll,

5. eine Erklärung, ob die Master Thesis als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuss kann eine Studierende oder einen Studierenden auf deren oder dessen Antrag auch dann zur Master Thesis zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Prüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.

§ 14

Master Thesis

(1) Die Master Thesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Master Thesis müssen der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Master Thesis kann in Form einer Gruppenarbeit (bis zu drei Personen) angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Master Thesis kann von jeder und jedem Angehörigen der Hochschullehrergruppe der beteiligten Fakultäten, Fachbereiche bzw. Institute festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in einem der beteiligten Fakultäten, Fachbereiche bzw. Institute ist. Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Mitglied der Hochschullehrergruppe eines der beteiligten Fakultäten, Fachbereiche bzw. Institute sein.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss einem der beteiligten Fakultäten, Fachbereiche bzw. Institute angehören. Auf Antrag der Erstprüferin oder des Erstprüfers kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dieser Regelung beschließen. Während

der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut. Auf Antrag der oder des Studierenden oder auf Antrag der Erstprüferin oder des Erstprüfers kann der Prüfungsausschuss die Betreuung auf die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden übertragen. Wird der Antrag von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer gestellt, ist die oder der Studierende vor der Entscheidung vom Prüfungsausschuss anzuhören.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master Thesis beträgt maximal neun Monate. Ihr kann eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten vorausgehen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von zwölf Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Master Thesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder bei einer vom Prüfungsausschuss zu benennenden Stelle abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Master Thesis wird innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe gemäß § 17 Abs. 2 bis 4 und 6 durch beide Prüfende bewertet. Der Prüfungsausschuss kann bis zu zwei weitere Prüfungsbefugte bestellen.

§ 15 Mündliche Abschlussprüfung (Final Examination)

(1) In der mündlichen Abschlussprüfung hat die oder der Studierende auf der Grundlage der Master Thesis nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Die oder der Studierende ist auf Antrag zur mündlichen Abschlussprüfung zuzulassen, wenn alle Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen gemäß § 8 Abs. 1 bestanden sind und die Master Thesis mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann eine oder einen Studierenden auf deren oder dessen Antrag auch dann zur Abschlussprüfung zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung wird gemeinsam von zwei Prüfungsbefugten, von denen mindestens einer auch die Master Thesis betreut hat, als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Einer der Prüfungsbefugten muss Mitglied eines der beiden beteiligten Fakultäten, Fachbereiche bzw. Institute sein und der Hochschullehrergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss kann bis zu zwei weitere Prüfungsbefugte bestellen. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt in der Regel je Studentin oder je Student 45 Minuten. Für die Bewertung gilt § 17 Abs. 2 bis Absatz 4 und 6 entsprechend.

§ 16 Wiederholung der Master Thesis und der mündlichen Abschlussprüfung (Final Examination)

Die Master Thesis und die mündliche Abschlussprüfung (Final Examination) können, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsperiode zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

<i>A, A-</i>	<i>sehr gut</i>	= eine besonders hervorragende Leistung,
<i>B+, B, B-</i>	<i>gut</i>	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
<i>C+, C, C-</i>	<i>befriedigend</i>	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
<i>D+, D</i>	<i>ausreichend</i>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
<i>F</i>	<i>nicht ausreichend</i>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird

die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens „ausreichend“ ist. In diesen Fällen errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder dem Studierenden mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Bei der Berechnung des Durchschnitts der Einzelnoten wird als Äquivalenz verwendet

A	1,0
A ⁻	1,3
B ⁺	1,7
B	2,0
B ⁻	2,3
C ⁺	2,7
C	3,0
C ⁻	3,3
D ⁺	3,7
D	4,0
F	5,0

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von weniger als 1,50:	A (sehr gut),
bei einem Durchschnitt von 1,50 bis 2,50:	B (gut),
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50:	C (befriedigend),
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00:	D (ausreichend),
bei einem Durchschnitt über 4,00:	F (nicht ausreichend)

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist sie bestanden, wenn alle einzelnen Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 1 gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma nach mathematischer Rundung herangezogen.

§ 18

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung auch dann mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. § 3 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung einer Fachprüfung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 17 Abs. 4 entsprechend. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung entscheidet nur über „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“. Die Ergänzungsprüfung erfolgt sofort nach Bekanntgabe der Noten. Die Frist zwischen Notenbekanntgabe und Ergänzungsprüfung darf zwei Wochen Vorlesungszeit nicht überschreiten.

(3) Auf Antrag der oder des Studierenden kann eine mündliche Ergänzungsprüfung (Absatz 2) zur ersten Wiederholung abgeleistet werden. Mit dem Antrag auf diese Ergänzungsprüfung entfällt die Möglichkeit zu einer zweiten Wiederholung.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen als Wiederholungsprüfung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters oder nach Wiederholung der Lehrveranstaltung spätestens nach einem Studienjahr abgelegt werden. Nach der Meldung zur Prüfung wird die oder der Studierende zur Prüfung eingeladen und darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Termins (§ 12 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) In demselben Studiengang oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule einschließlich der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine vergleichbare Prüfungsleistung abzulegen,

werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 19 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3 a). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Auf Antrag der oder des Studierenden wird das Zeugnis auch in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 3 b).

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Hauptprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Anlage 1 vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 7 und 13 kann zu den Fachprüfungen und zu der Master Thesis auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Hauptprüfung oder eine entsprechende staatliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an die Hochschulen zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,
3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führen die Hochschulen ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Hochschullehrergruppe angehören. Im übrigen finden § 9 Abs. 4 und § 12 entsprechend Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden von dem Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 16, 17 und 18 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 19 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die oder der Studierende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfungsbefugten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben nach Satz 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 24

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 25 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfungsleistung, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bringt die oder der Studierende in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des Studierenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Der oder dem Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen

und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch. Dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven wird die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung des zuständigen Fakultätsrates die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 26 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Master of Engineering ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind und die nach Anlage 1 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht sind. Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung zum Master of Engineering errechnet sich aus dem nach Anlage 1 gewichteten Durchschnitt der Fachnoten; § 16 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfung zum Master ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 27 Übergangsregelung

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im dritten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bis dahin geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bis dahin geltende Prüfungsordnung Anwendung findet, kann die Fakultät hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Sie kann auch bestimmen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung

finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse der Fakultät gilt § 24 entsprechend.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung vom 28.12.2000 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 7/2000) tritt außer Kraft.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Präsidien der Carl von Ossietzky Universität und der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und im Verkündungsblatt der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven in Kraft.

Anlage 1

Prüfungsleistung/Prüfungsvorleistung	Regel-semester	P/PV *)	Gewicht (% der Endnote)	SWS	ECTS
Modul Applied Physics					
Fluid Mechanics	1	P	5	4	5
Applied Quantum Mechanics	1	P	5	4	5
Thermodynamics	2	P	5	4	5
Materials Science II	2	P	4	4	5
Modul Specialization					
Primary Subject of Specialization I	1	P	5	3	4
Primary Subject of Specialization II	2	P	5	3	4
Secondary Subject of Specialization I	1	P	4	3	4
Secondary Subject of Specialization II	2	P	4	3	4
Advanced Subject of Specialisation I	4	P	4	4	5
Modul Engineering					
Finite and Boundary Elements	1	P	4	4	5
Numerical Engineering	2	P	3	2	3
Mandatory field of choice Engineering	3	P	4	6	8
Advanced Topics Engineering	4	P	4	4	5
Modul Management					
Project Management	2	P	2	2	3
Field of Choice in subsidiary subject	2	P	2	2	3
Modul Laboratory/ Thesis					
Laboratory Project I	1	PV		4	5
Laboratory Project II or Mandatory internship (Pflichtpraktikum)	2	PV		4	5
Master Thesis		P	30	30	42
Final examination		P	10		
Summen			100	90	120

*) P: Prüfungsleistung, PV. Prüfungsvorleistung

Anlage 2 a



Fachhochschule

University of Applied Sciences

Fachbereich Technik
Abteilung Naturwissenschaftliche Technik

Oldenburg
Ostfriesland
Wilhelmshaven



Master Urkunde

**Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fakultät V, und die
Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Fachbereich Technik,
verleihen mit dieser Urkunde**

Frau/Herrn ...
geboren am ... in ...
den Hochschulgrad

Master of Engineering (M. Eng.)

nachdem sie die Abschlussprüfung zum Master of Engineering im Studiengang Engineering Physics im Schwerpunkt (Subject of Specialisation) am bestanden hat.

Siegel der Hochschulen

Oldenburg, den _____

Emden, den _____

(Die Dekanin/Der Dekan der Fakultät V der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

(Die/Der) Vorsitzende des Prüfungsaus-
schusses Engineering Physics

(Die Dekanin/Der Dekan) des Fachbereichs
Technik der Fachhochschule Oldenburg/Ost-
friesland/Wilhelmshaven

Anlage 2 b**Fachhochschule**

University of Applied Sciences

Department of Technical Sciences
Division of Natural SciencesOldenburg
Ostfriesland
Wilhelmshaven**Certificate Master of Engineering**

The Carl von Ossietzky University Oldenburg, School of Mathematics and Natural Science, and the University of Applied Sciences Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Department of Technical Sciences, hereby confer upon

Mr / Mrs
Place of birth:... Date of birth: ...
the university degree of

**Master of Engineering
(M. Eng.)**

after successfully completing the Master of Engineering final examination of the Engineering Physics program, with focus on (subject of specialization) ...

Siegel der Hochschulen

Oldenburg, _____

Emden, _____

Dean of School_____
Chair of the Engineering Physics examination board_____
Dean of the Department of Technical Sciences, University of Applied Sciences Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Anlage 3 a**Fachhochschule**

University of Applied Sciences

Fachbereich Technik

Abteilung Naturwissenschaftliche Technik

Oldenburg
Ostfriesland
Wilhelmshaven**Zeugnis über die Abschlussprüfung zum Master of Engineering**

Frau/Herr: geboren am ... in ...

hat die Abschlussprüfung zum

Master of Engineering im Studiengang Engineering Physics

im Schwerpunkt (Subject of Specialisation) am ... bestanden.

Gesamtnote: ...

Thema der Masterarbeit: ...

Liste der Module mit Noten

Siegel der Hochschule

Oldenburg und Emden, den _____

(Die/Der) Vorsitzende des Prüfungsausschusses Engineering Physics

Notenstufen

sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	nicht bestanden
A, A- 1,0 1,3	B+, B, B- 1,7 2,0 2,3	C+, C, C- 2,7 3,0 3,3	D, D+ 3,7 4,0	F 5,0

Anlage 3 b

OLDENBURG
FACULTY V
INSTITUTE OF PHYSICS

Fachhochschule

University of Applied Sciences

Department of Technical Sciences
Division of Natural Sciences

Oldenburg
Ostfriesland
Wilhelmshaven

**Final Examination Certificate**

First Name Last Name
Place of Birth: ... Date of birth: ...

successfully completed the final examination and the prescribed course of study of the

Master of Engineering in the Engineering Physics program,

with focus on (Subject of Specialisation) ...

Final Grade: ...
Master Thesis Topic: ...

(Liste der Module)

University Seal

Oldenburg and Emden, _____

Chair of the Engineering Physics examination board

Grading system

Very Good	Good	Satisfactory	Sufficient	Failing
A, A- 1,0 1,3	B+, B, B- 1,7 2,0 2,3	C+, C, C- 2,7 3,0 3,3	D, D+ 3,7 4,0	F 5,0